

E-Mail-Info SGB III und SGB II vom 30.01.2015

Geschäftszeichen: AV 13 / AV 22 / GS 12 – 6511.1 / 6513 / 6532 / II-1230 / II-1234

Gültig ab: 30.01.2015

Gültig bis: 31.12.2021

SGB II: Information

SGB III: Information

Bezug:

- E-Mail-Info vom 16.10.2014 – „Initiative des Verwaltungsrates: Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt“
- HEGA 01/12 - 05 – Instrumentenreform: Anpassung der GAs ABO, abH und vBO sowie Aufhebung der GAs zu Am und SpB zum 01.04.2012

Zusammenfassung:

Der Verwaltungsrat verfolgt mit der Initiative „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt“ das Ziel, möglichst allen jungen Menschen eine betriebliche Ausbildung zu ermöglichen und einen Beitrag zur Fachkräftesicherung zu leisten. Entsprechende Gesetzesänderungen werden die Voraussetzungen zur Erweiterung des Personenkreises für ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und zur Einführung des neuen Instrumentes der Assistierten Ausbildung (AsA) in beiden Rechtskreisen voraussichtlich zum Sommer 2015 schaffen.

AsA soll zusammen mit den übrigen ausbildungsfördernden Maßnahmen für Jugendliche in die Ausschreibung 2015 einbezogen werden.

1. Ausgangssituation

Der Verwaltungsrat der BA hat am 18.07.2014 die Initiative „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt“ ins Leben gerufen und hierzu u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Verwaltungsrat verfolgt das Ziel, mehr betriebliche Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche zu erschließen:

1. ...
2. Der Verwaltungsrat bittet den Gesetzgeber, durch eine präventive Ausweitung der Regelungen zu ausbildungsbegleitenden Hilfen allen Jugendlichen den Zugang zu dieser Förderung zu ermöglichen, die diese Hilfe benötigen.
3.
4. Der Verwaltungsrat bittet die Verwaltung, kurzfristig ein Produkt zur Umsetzung der assistierten Ausbildung unter Anwendung der

Regelinstrumente zu erstellen. Er appelliert an den Gesetzgeber, die assistierte Ausbildung als Regelinstrument einzuführen.

5. ...

6. ...

Dies schließt junge Menschen mit (Schwer-) Behinderung mit ein.

Aufgrund der Initiative des Verwaltungsrates hat die Bundesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg gebracht. Damit ist die in der im Bezug genannten EMI vom 16.10.2014 angekündigte Übergangslösung zur Umsetzung der Assistierten Ausbildung nicht mehr erforderlich.

2. Auftrag und Ziel

Es wird davon ausgegangen, dass das Gesetz kurzfristig verabschiedet und bereits im Sommer 2015 in Kraft treten wird. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Der mit **abH** förderungsfähige Personenkreis wird auf alle jungen Menschen erweitert, die eine entsprechende Unterstützung zur Aufnahme, zum Fortsetzen oder zum erfolgreichen Absolvieren einer Einstiegsqualifizierung oder einer betrieblichen Berufsausbildung benötigen. Ggf. erforderliche Anpassungen bei laufenden Maßnahmen werden im Wege der Vertragsänderung realisiert.
- Das neu eingeführte Instrument der **Assistierten Ausbildung (AsA)** soll zusammen mit den übrigen ausbildungsfördernden Maßnahmen für junge Menschen in die Ausschreibung 2015 einbezogen werden.

Die AsA erscheint mit ihrer intensiven und umfassenden Betreuung der jungen Menschen sowie einer Unterstützung der Ausbildungsbetriebe als ein geeignetes Instrument zur betrieblichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen beider Rechtskreise.

Durch die AsA sollen neue betriebliche Ausbildungsmöglichkeiten für junge Menschen erschlossen werden, für die eine Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht intensiv genug ist. Durch den ganzheitlichen Ansatz mit der parallelen Einbeziehung des Ausbildungsbetriebes soll der Ausbildungserfolg auch für diese jungen Menschen besser erreichbar werden. Dies eröffnet auch neue betriebliche Perspektiven für benachteiligte junge Menschen, die bisher nur in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung einen Berufsabschluss erreichen konnten.

Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter können förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (**ausbildungsbegleitende Phase**) durch Maßnahmen der Assistierten Ausbildung mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung unterstützen. Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten. Die **ausbildungsvorbereitende Phase** kann nur gefördert werden, wenn sie nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt.

Während die ausbildungsbegleitende Phase den Kern der Assistierten Ausbildung darstellt und daher obligatorisch ist, kann eine fakultative ausbildungsvorbereitende Phase vorgeschaltet werden, wenn so eine fortgesetzte und einheitliche Unterstützung bis zum Abschluss der Berufsausbildung eröffnet werden soll. Dies ermöglicht auch, länderspezifischen Unterschieden gerecht zu werden und Angebote Assistierter Ausbildung mit den jeweiligen Länderkonzeptionen und -angeboten abzustimmen.

Die Assistierte Ausbildung kann in **zwei Phasen** durchgeführt werden:

- Phase I - fakultativ vorgeschaltete **ausbildungsvorbereitende Phase**

- in 2015 Maßnahmebeginn 3.8., ab 2016 frühestens 01.03., Phase 1 endet spätestens zum 31.10. des Beginnjahres

- Ziel ist das Erlangen einer passenden betrieblichen Ausbildungsstelle bzw. eines passenden Auszubildenden

- Inhalte sind z. B. Standortbestimmung, Berufsorientierung, Profiling, Bewerbungstraining, berufspraktische Erprobungen und Unterstützung der Betriebe bei Formalitäten vor und beim Vertragsabschluss

- Phase II - **ausbildungsbegleitende Phase**

- ab Ausbildungsbeginn bis zum individuellen erfolgreichen Ausbildungsabschluss

- Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses

- Sicherung des Ausbildungsabschlusses sowie

- Vorbereitung des anschließenden Übergangs in versicherungspflichtige Beschäftigung

Die Förderung von **Teilnehmenden** richtet sich an junge Menschen aus beiden Rechtskreisen, die

- lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und

- i. d. R. ohne berufliche Erstausbildung sind und

- die Ausbildungsreife und Berufseignung besitzen und

- nicht vollzeitschulpflichtig und

- unter 25 Jahre alt sind und

- wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

Während der Phase I haben die Teilnehmenden Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** wie Teilnehmende an Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB).

Förderungsfähig ist jeder **Betrieb**, der

- einen Teilnehmenden in betriebliche Ausbildung nehmen möchte,
- einen Teilnehmenden in betriebliche Ausbildung übernommen hat.

Die Maßnahmen der AsA sollen im Sommer 2015 beginnen und in vier Jahrgangskohorten bis zum 31.07.2021 erprobt werden.

Die Finanzierung für die Assistierte Ausbildung erfolgt für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit und für junge Menschen aus dem Bereich der Grundsicherung aus dem Eingliederungsbudget der Jobcenter.

Weitere Details sind der im Rahmen der Bedarfsmeldung veröffentlichten Produktinformationen zu entnehmen.

gez. Unterschrift